

Statuten

Name, Sitz	<u>Artikel 1</u> Unter dem Namen Verkehrsverein der Gemeinde Walkringen besteht mit Sitz in Walkringen ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB.
Zweck	<u>Artikel 2</u> Der Verein bezweckt a) Wahrung und Förderung der Verkehrsinteressen in der Gemeinde durch Erschliessung und Verschönerung der Ortschaften und Gebiete. b) Unterstützung und Förderung allgemein ideeller und gemeinnütziger oder bildender Bestrebung, welche der Erhaltung und Stärkung der natürlichen und kulturellen Eigenwerte des Gemeindegebietes dienen. c) Unterstützung des Heimat- und Naturschutzgedankens. d) Erstellung und Unterhalt von Ruhebänken.
Mitgliedschaft	<u>Artikel 3</u> Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Mitglied des Vereins ist, wer den Mitgliederbeitrag bezahlt. Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Organe	<u>Artikel 4</u> Organe des Vereins sind: a) die Hauptversammlung b) der Vorstand c) die Rechnungsrevisoren
Hauptversammlung	<u>Artikel 5</u> Oberstes Organ des Vereines ist die Hauptversammlung. Sie findet ordentlicherweise alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden einberufen, wenn es der Vorstand als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
Kompetenzen HV	<u>Artikel 6</u> Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen: a) Aufstellung und Revision der Statuten b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder c) Wahl der Rechnungsrevisoren d) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Vorstand	<p><u>Artikel 7</u></p> <p>Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte gemäss den Statuten und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.</p> <p>Er besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Sekretär und weiteren drei bis sieben Mitgliedern. Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.</p> <p>Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.</p>
Rechnungsrevisoren	<p><u>Artikel 8</u></p> <p>Die auf drei Jahre gewählten zwei Rechnungsrevisoren haben die Geschäftsführung des Kassiers, die Kasse und die Jahresrechnung zu prüfen, der Hauptversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.</p>
Finanzielles	<p><u>Artikel 9</u></p> <p>Der Verein bestreitet seine finanziellen Bedürfnisse durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mitgliederbeiträge b) Freiwillige Beiträge von Behörden und Privaten, Geschenke, Legate oder sonstigen Zuwendungen <p>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.</p>
Statuten	<p><u>Artikel 10</u></p> <p>Zur Abänderung der Statuten ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmen erforderlich.</p>
Beschlüsse	<p><u>Artikel 11</u></p> <p>Für alle Beschlüsse der Vereinsorgane gilt das einfache Mehr.</p>
Auflösung	<p><u>Artikel 12</u></p> <p>Einer Auflösung des Vereins müssen vier Fünftel sämtlicher Mitglieder zustimmen. Ein nach Auflösung des Vereins übrig gebliebenes Vermögen ist dem Gemeinderat von Walkringen zur Verfügung zu stellen bis sich ein Verein mit gleichen Zwecken und Zielen bildet.</p>
Genehmigung	<p>Vorstehende Statuten sind von der konstituierenden Hauptversammlung durchberaten und angenommen worden.</p>

Walkringen, 22. Juni 1979

NAMENS DES VERKEHRSVEREINS DER GEMEINDE WALKRINGEN

Der Tagespräsident:

Der Tagessekretär:

Fritz Baumgartner

Urs Ricklin